



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6108

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Sarikurt

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 15.12.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-722/002 II#0448

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsrecht beim AA vom  
30.07.2022**

HIER Ihre Bitte um Vermittlung bei der Anfrage „Die aktuell gültige Regelung der Zahlung der  
UdSSR-Renten in Deutschland“ vom 02.12.2022

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Schreiben vom 02. Dezember 2022 haben Sie um Vermittlung bei Ihrem IFG-Antrag vom 30. Juli 2022 an das Auswärtige Amt gebeten. Darin haben Sie u.a. die aktuell gültige Regelung der Zahlung der UdSSR-Renten in Deutschland angefragt. Ich habe die informationspflichtige Behörde um Stellungnahme gebeten. Das Auswärtige Amt teilte mir daraufhin mit, dass Sie mit Schreiben vom 2. Dezember 2022 um Mitteilung einer zustellfähigen Postanschrift gebeten wurden, da ein rechtsbehelfsfähiger Bescheid zu erstellen sei. Daraufhin haben Sie nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes geantwortet, dass die angefragte Information keinen Zusammenhang mit der zustellfähigen Postanschrift habe und deshalb überflüssig sei. Das Auswärtige Amt hat Ihnen mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 die dortige Rechtsauffassung dargelegt und mitgeteilt, dass die Bearbeitung Ihres Antrags bis zur Mitteilung einer Postanschrift ausgesetzt werde.

Ich vertrete hierzu gegenüber den Stellen in meinem Zuständigkeitsbereich folgende Position:

§ 7 IFG, der den Antrag und das IFG-Verfahren regelt, trifft zu einer Offenlegung der Identität des Antragstellers keine Aussage.



§ 7 Abs. 1 IFG bietet keinen Anhaltspunkt für die These, dass kein ordnungsgemäßer Antrag vorliege, sofern der Antragsteller der Forderung nach Angabe von Name und Anschrift nicht nachkommt (so F. Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, Rn 14 zu § 7, unter Hinweis auf die von Jastrow/Schlatmann vertretene Gegenauffassung).

Eine explizite gesetzliche Verpflichtung zur Nennung des (Klar-)Namens wie im rheinland-pfälzischen Landestransparenzgesetz vorgesehen und vom dortigen Landesverfassungsgerichtshof bestätigt, enthält das IFG des Bundes nicht. Vor dem Hintergrund der insoweit bestehenden Spezialität des IFG, kann zur Begründung der Anforderung personenbezogener Daten auch nicht auf das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht zurückgegriffen werden. Mangels Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wäre die entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten im oben geschilderten Fall unzulässig.

Sollten – nach Prüfung des Einzelfalls – Ausschlussgründe dem Informationszugang zumindest teilweise entgegenstehen, Drittbeteiligungen und/oder Schwärzungen durchzuführen und/oder Gebühren zu erheben sein, ist eine ordnungsgemäße Bekanntgabe des (insoweit) belastenden IFG-Bescheides mit Blick auf die Zurechnung dieser belastenden Rechtswirkungen und die Bestimmung der Rechtsbehelfsfristen sicherzustellen. In diesen Fällen ist die Übermittlung des „Klarnamens“ und der Postadresse erforderlich und datenschutzrechtlich gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i. V. m. § 3 BDSG gerechtfertigt. Dem Antragsteller ist allerdings einzelfallbezogen zu begründen, warum die Übermittlung der Postadresse erforderlich ist. Der nach Mitteilung von Name und Postanschrift zu fertigende IFG-Bescheid muss damit nicht vollinhaltlich vorweggenommen werden.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat vertritt hierzu eine gegenteilige Auffassung. Seine Position hat es in anderen Verfahren bereits hinlänglich dargelegt. Einige andere Ministerien, darunter auch das Auswärtige Amt, haben sich dieser Auffassung angeschlossen. Die Frage ist zwischen den Ministerien und mir bislang streitig geblieben und befindet sich derzeit in gerichtlicher Klärung vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Da eine Vermittlung in diesem Fall keine Aussicht auf Erfolg hat, schließe ich den Vorgang.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

**Sarikurt**

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.